

PROTOKOLL

der Sitzung der ordentlichen, öffentlichen Gemeinderatssitzung
der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
am Montag, dem **13. Juni 2022**

Ort: Veranstaltungssaal im neuen Gemeindeamt im 2. OG

Beginn: 18.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Schneider (LS)
Vizebürgermeister Alexander Schermann (ÖVP)
GGR Stefan Rabl (LS)
GGR Ing. Herbert Postl (LS)
GGR Ing. Herbert Haderer (LS)
GGR LAbg. Mag. Karin Scheele (SPÖ)
GGR Ing. Franz Meixner BBEd (SPÖ)
GGR Franz Schwarz (ÖVP)

GR Andrea van Randenborgh (LS)
GR Elisabeth Zottl-Paulischin (LS)
GR Petra Miedler (LS)
GR Claudia Bloyer MA (LS)
GR Josefin Wirth (LS)
GR Mark Stumvoll (LS)
GR Andreas Wöhrer (LS)
GR Silvia Pirker (SPÖ)
GR Gerhard Beck (SPÖ)
GR Marcel Stech (SPÖ)
GR Sigrid Killer (SPÖ)
GR Johann Gotthardt (SPÖ)
GR Ing. Bernhard Schöller (SPÖ)
GR Martin Stockreiter (ÖVP)

Entschuldig:

GR Sebastian Prendinger (LS)
GR Karin Widermann (SPÖ)
GGR Wilfried Dallinger (SPÖ)

Zuhörer: 2

Schriftführer:

VB OS Ing. Gregor Gerdenits
VB Martina Stibranyi

Top 1)

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Folgendes wird festgestellt:

- a) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, da von 25 Mitgliedern des Gemeinderates 22 anwesend sind.
- b) Die zeitgerechte und ordnungsgemäße Einberufung zur heutigen Gemeinderatssitzung aller Gemeinderatsmitglieder erfolgte nachweislich mittels E-Mail. Das Original der Einladungskurnde bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Sitzungsprotokolls. Die Sendebestätigung gilt als Nachweis für die Zustellung.
- c) Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung erhielten gleichzeitig alle Mitglieder des Gemeinderates auch die Tagesordnung.

Die Ordnungsgemäßheit dieser Sitzung ist daher im Sinne des § 45 der NÖ. Gemeindeordnung gegeben.

Bezüglich der Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung wird gem. § 46 der NÖ. Gemeindeordnung folgendes mitgeteilt:

- a) Die Tagesordnung für die heutige Gemeinderatssitzung war vom **03.06.2022** bis zum Beginn der heutigen Gemeinderatssitzung an der Amtstafel angeschlagen.
- b) Der Bürgermeister nimmt keine Absetzung von der Tagesordnung vor.
- c) Es wurde kein Dringlichkeitsantrag eingebracht
- d) Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt und umfasst folgende Tagesordnungspunkte:
 - 1. Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
 - 2. Rücklegung der Gemeinderatsmandate durch GR Petra Miedler und GR Gerhard Beck – Angelobung der neu einberufenen Gemeinderäte
 - 3. Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
 - 4. Genehmigung nachstehender Protokolle:
Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022
Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022
 - 5. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022
 - 6. Benützung der alten Turnhalle und des Volksschul-Turnsaals – Korrektur der Reinigungstarife
 - 7. Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

8. Verordnung über die Erhebung der Stellplatzausgleichsabgabe für PKW und Fahrräder
9. Verordnung betreffend den Richtwert zur Berechnung der Spielplatzausgleichsabgabe
10. Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren
11. Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden
12. Kindergartenbeiträge – Anpassung der Kosten
13. Park & Ride Platz am Bahnhof – Übernahme des Winterdienstes
14. Nutzungsvertrag mit Klaus Kornek für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 691/2, KG Lindabrunn, für die Nutzung als Hundetrainingsplatz – Erweiterung
15. Verordnung über die Festlegung eines Bezugsniveaus für das Grundstück Nr. 151 KG Lindabrunn
16. Löschungserklärungen
17. Subventionen
18. Berichte des Bürgermeisters

Anschließend Bürgerfragen im Gemeinderat (zu den Tagesordnungspunkten - Zeitdauer max. 1 Std.)

19. Personalangelegenheiten

TOP 2)

Rücklegung der Gemeinderatsmandate durch GR Petra Miedler und GR Gerhard Beck – Angelobung der neu einberufenen Gemeinderäte

GR. Petra Miedler hat mit Schreiben (E-Mail) vom 29.04.2022, ihr Mandat als Gemeinderätin per 30.05.2022 zurückgelegt.

Die Verbindlichkeit ist somit mit diesem Datum gegeben.

GR. Gerhard Beck hat mit Schreiben, welches am 04.05.2022 im Gemeindeamt eingelangt ist, sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt.

Gem. § 110 (1) NÖ.GO wird der Verzicht eines Mitgliedes des Gemeinderates eine Woche nach dem Einlangen verbindlich. Innerhalb dieser Frist kann der Verzicht zurückgezogen werden. Die Verbindlichkeit ist somit am 11.05.2022 gegeben.

Gem. § 114 (3) wurde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „**Liste Schneider**“ nachstehendes Ersatzmitglied für das freie Gemeinderatsmandat bekannt geben:

Roman Schlosser, [REDACTED] (Auskunftssperre der Wohnadresse)

Gem. § 114 (3) wurde vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „**Team Karin Scheele - SPÖ**“ nachstehendes Ersatzmitglied für das freie Gemeinderatsmandat bekannt geben:
Susanne Zeiler, Eisnerstraße 5/41, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Die Einberufungen durch den Bürgermeister erfolgten entsprechend Abs. (2) leg.cit. schriftlich innerhalb von vier Tagen Bekanntgabe des Ersatzmitgliedes.

Das Ausscheiden und die Einberufung der Gemeinderäte wurden an der Amtstafel kundgemacht.

Die Einberufung kann bei der BH angefochten werden (Frist: 1 Woche ab Beginn der Kundmachung).

Die beiden neuen Gemeinderäte werden vom Bürgermeister angelobt, indem der Bürgermeister die Gelöbnisformel verliest:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

GR Roman Schlosser und GR Susanne Zeiler nehmen dieses Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ an.

TOP 3)

Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Die ausgeschiedene GR. Petra Miedler war in nachstehenden Gemeinderatsausschüssen tätig:

- Bildung und Betreuung
- Gesundheit und Soziales

Der ausgeschiedene GR. Gerhard Beck war in nachstehenden Gemeinderatsausschüssen tätig:

- Umwelt und Entwicklung
- Kultur und Vereine

Nachstehende Wahlvorschläge wurden schriftlich unterbreitet, der von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder der **Liste Schneider** unterfertigt wurden:

- Bildung und Betreuung GR Roman Schlosser
- Gesundheit und Soziales GR Roman Schlosser

Nachstehende Wahlvorschläge wurden schriftlich unterbreitet, der von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder der **SPÖ-Enzesfeld-Lindabrunn** unterfertigt wurden:

- Umwelt und EntwicklungGR Susanne Zeiler
- Kultur und VereineGR Susanne Zeiler

WAHL

Die Wahl hat gem. § 98 (2) NÖGO mittels Stimmzetteln und geheim zu erfolgen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Bürgermeister unter Beiziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse auswählt. Es werden GRR Ing. Postl (LS) und GRR Ing. Meixner BBEd (SPÖ) be gezogen.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Eine Wahlzelle ist bereit gestellt.

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Bildung und Betreuung (Wahlvorschlag LS):

Abgegebene Stimmen: 22

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 22

Die **gültigen** Stimmzettel lauten auf:

GR Roman Schlosser (LS) 22 Stimmzettel

GR Roman Schlosser gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Bildung + Betreuung**

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Gesundheit und Soziales (Wahlvorschlag LS):

Abgegebene Stimmen: 22

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 22

Die **gültigen** Stimmzettel lauten auf:

GR Roman Schlosser (LS) 22 Stimmzettel

GR Roman Schlosser gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Gesundheit + Soziales**

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Umwelt und Entwicklung (Wahlvorschlag SPÖ):

Abgegebene Stimmen: 22

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 22

Die **gültigen** Stimmzettel lauten auf:

GR Susanne Zeiler. (SPÖ) 22 Stimmzettel

GR Susanne Zeiler gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Umwelt + Entwicklung**

Ergänzungswahl in den Gemeinderatsausschuss Kultur und Vereine (Wahlvorschlag SPÖ):

Abgegebene Stimmen: 22

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 22

Die **gültigen** Stimmzettel lauten auf:

GR Susanne Zeiler (SPÖ) 22 Stimmzettel

GR Susanne Zeiler gilt daher als Mitglied des Gemeinderatsausschusses für **Kultur + Vereine**

TOP 4)

Genehmigung nachstehender Protokolle:

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022

Öffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022 war ab 19.04.2022 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 12.04.2022 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird von den Protokollprüfern unterfertigt.

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022

Das Protokoll der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.04.2022 war ab 19.04.2022 durch zwei Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufgelegt und es wurde am 12.04.2022 eine Kopie desselben auch den Protokollprüfern via E-Mail übermittelt.

Folgendes wird festgestellt:

Es sind keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird von den Protokollprüfern genehmigt.

TOP 5)

1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Der vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 wurde gemäß § 73 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.G.F. erstellt.

Ebenfalls wurde die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2026 durchgeführt.

Der Entwurf dieses 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2022 war vom 23.05.2022 bis einschließlich 07.06.2022 während der Amtsstunden, beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht:

Der Entwurf wurde den Fraktionsvorständen sämtlicher im Gemeinderat vertretenden Parteien sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 mehrstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem vorliegenden Voranschlag 2022 die Zustimmung zu erteilen.

	<u>VA 2022</u>	<u>1. NVA inkl. VA 2022</u>
Ergebnishaushalt		
Summe Erträge	€ 7.751.600,00	€ 8.667.500,00
Summe Aufwendungen	€ 8.433.800,00	€ 8.956.400,00
<u>Summe Haushaltsrücklagen</u>	<u>€ 0,00</u>	<u>€ 0,00</u>
Nettoergebnis	- € 682.200,00	- € 288.900,00

Finanzierungshaushalt

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 7.609.700,00	€ 8.534.700,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 6.606.500,00	€ 7.353.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 53.000,00	€ 134.300,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 627.700,00	€ 2.249.800,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 70.000,00	€ 300.000,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 494.200,00	€ 510.800,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - €	4.300,00	- € 1.144.800,00

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 genehmigen.

Desweiteren mögen den diversen Umbuchungen im Rahmen der im 1. NVA 2022 ersichtlichen Kontobereinigungen zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig
8 Stimmhaltungen: 8 SPÖ-Gemeinderäte/-rätinnen

TOP 6)

Benützung der alten Turnhalle und des Volksschul-Turnsaals – Korrektur der Reinigungstarife

Der Bürgermeister übergibt Vizebürgermeister Schermann das Wort, dieser berichtet:

Mittels Umlaufbeschluss vom 16.11.2021 hat der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Gemeindeeinrichtungen – Weitere Tarifierungen“ unter anderem eine Tarifierung bei der Benützung der Alten Turnhalle in der Schulgasse und des Turnsaales in der Volksschule wie folgt beschlossen:

ALTE TURNHALLE

Benützungsgebühr: € 10,00 / Std. (vorher € 4,80 / Std.)

Reinigungskosten: € 8,00 pro Nutzung (vorher: € 7,50 / Monat u. Nutzer)

TURNZAAL VOLKSSCHULE

Benützungsgebühr: € 15,00 / Std. (vorher € 7,50 / Std.)

Reinigungskosten: € 8,00 pro Nutzung (vorher: keine Reinigungsgebühr)

Da nunmehr die Reinigung kostengünstiger durch gemeindeeigenes Personal erfolgt, sollten die Reinigungskosten auch dementsprechend angepasst werden.

Es ergeht daher der Vorschlag, die Reinigungskosten wie folgt festzulegen:

TURNSAAL VOLKSSCHULE + ALTE TURNHALLE

Reinigungskosten € 20,-- / Monat und Nutzer

Debatte: keine

Antrag Vizebürgermeister Schermann

Der Gemeinderat möge die Reinigungsgebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten „Alte Turnhalle“ und „Turnsaal Volksschule“ ab dem 01. Juli 2022 wie folgt beschließen.

Reinigungskosten: € 20,-- / Monat und Nutzer

Die Kosten verstehen sich inkl. Umsatzsteuer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7)

Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Der Gemeinderat hat letztmalig in seiner Sitzung am 14.12.2017 die Anpassung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe mit einer Höhe von **€ 520,--** beschlossen.

Damals war auch ursprünglich beabsichtigt, in diese Verordnung eine automatische Indexanpassung mit aufzunehmen. Es wurde jedoch vom Amt der NÖ Landesregierung empfohlen, von einer solchen automatischen Anpassung abzusehen, sondern vielmehr jedoch regelmäßige Neuberechnungen durchzuführen und diese dann in jeweils neuen Verordnungen zu beschließen.

Bei der Gebärungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022 wurde der Gemeinde nunmehr dringend empfohlen, unter anderem die Aufschließungsabgabe, welche seit 2018 nicht mehr erhöht wurde, anzupassen.

Hier wurde darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des Landes Bedarfszuweisungen nur gewährt werden, wenn die Gemeinde selbst die Möglichkeit ihrer Einnahmen ausschöpft.

Das Bauamt wurde mit der Neuberechnung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe beauftragt und hat diese Berechnung ergeben, dass der Einheitssatz unter Berücksichtigung des Baukostenindex-Straßenbau, welcher vom Dezember 2017 bis März 2022 eine 30,2 %ige Erhöhung erfahren hat, derzeit **€ 677,04** ergeben würde.

Siehe auch Bericht des Bauamtes auf den Seiten 10 und 11

Debatte: keine

MARKTGEMEINDE ENZESFELD-LINDABRUNN
BAUAMT

Enzesfeld-Lindabrunn, am 06.05.2022

Betrifft: Aufstellung zur Überrechnung des Einheitssatzes für die Aufschliessungsabgabe der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Stellungnahme des Sachbearbeiters zum Bericht an den Gemeinderat

SACHVERHALT

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2017 wurde der Einheitssatz für die Aufschliessungsabgabe in einer Höhe von € 520,00 festgelegt.

Im Zuge der Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung wurde die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hingewiesen, den Einheitssatz für die Aufschließung auf Grund der Verbraucherpreiserhöhung zu betrachten.

Der Verbraucherpreisindex hat sich im Zeitraum vom Dezember 2017 auf März 2022 (neuere Daten liegen noch nicht vor) um 30,2 % erhöht. Daher entspricht dieser Wert vom Dezember 2017 bereits den Wert von 677,04 €.

Weiters wurden Erhebungen bezüglich der Einheitssätze von Gemeinden im Bezirk Baden durchgeführt.

Aufgrund dieser Tatsachen ergibt sich, dass der Einheitssatz von derzeit € 520,00 auf mindestens € 680,00 gehoben werden sollte, damit die entstehenden Kosten gedeckt sind.

Daher ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat den Einheitssatz auf mindestens € 680,00 zu erhöhen.



Ing. Daniel Strodl
Sachbearbeiter



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	BKI Straßenbau Insgesamt 2015	Veränderungsrate	Wert
Dezember 2017	103,4	-	520 EUR
März 2022	134,6	30,2	677,04 EUR

Der BKI Straßenbau Insgesamt 2015 hat sich von Dezember 2017 bis März 2022 um 30,2 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 520 EUR von Dezember 2017 beträgt dieser im März 2022 677,04 EUR.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für März 2022 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für März 2022 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

[Zurück zur Auswahl](#)

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, idgF., wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit EUR 680,-- festgesetzt.

§ 2

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung verwirklicht werden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist nachfolgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 8)

Verordnung über die Erhebung der Stellplatzausgleichsabgabe für PKW und Fahrräder

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Der Gemeinderat hat letztmalig in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Anpassung der Stellplatzausgleichsabgabe mit **€ 5.407,00** beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 26.03.2015 wurde die Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder mit **€ 541,--** beschlossen (1/10 der PKW-Stellplatzausgleichsabgabe).

Bei der Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022 wurde der Gemeinde nunmehr dringend empfohlen, unter anderem auch diese Stellplatzausgleichsabgaben anzupassen.

Das Bauamt wurde mit der Neuberechnung beauftragt.

Siehe auch Bericht des Bauamtes auf der Seite 13

Entsprechend diesem Bericht wäre die Stellplatzausgleichsabgabe wie folgt festzulegen:

Bei Annahme des Baugrundpreises von € 250,00/m ² :	€ 10.877,00
€ 270,00/m ² :	€ 11.477,00
€ 290,00/m ²	€ 12.077,00

Die Stellplatzausgleichsabgabe für Fahrräder beträgt 1/10 der PKW-Stellplatzausgleichsabgabe, da hier als Grundbedarf 3 m² anzunehmen ist.

Debatte: keine

Überrechnung der Stellplatzausgleichsabgabe vom 06.05.2022

Anteil Straßenbau für die Herstellung eines 30 m³ Parkplatzes

Erdarbeiten	Auskoffern, 45 cm, masch. Abtransport auf Deponie	€ 12,50
Frostschuttschichte	30 cm	€ 35,00
Feinplanun		€ 2,00
Bitukies	8 cm stark	€ 24,95
Verschleißbelag	3 cm	€ 13,30
Markierung (15 lfm + Transport)		€ 6,06
(15*1,86+123,6)/25= 6,06		
		<u>€ 93,81</u>
zuzügl. 20,00 % MWSt.		<u>€ 18,76</u>
		<u>€ 112,57</u>
x 30 m²		€ 3.377,00

Grundkosten	Neue Abgabe	Differenz zur best. Abgabe	Erhöhung auf
Annahme	€ 7.500,00	€ 10.877,00	€ 5.470,00 201,17%
des	€ 8.100,00	€ 11.477,00	€ 6.070,00 212,26%
Grundstückspreises	€ 8.700,00	€ 12.077,00	€ 6.670,00 223,36%

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, idgF., wird die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für jeden Stellplatz, für den von der Herstellungspflicht abgesehen wird, wie folgt festgelegt:

Für Kraftfahrzeuge:	<u>EUR 10.877,00</u>
Für Fahrräder:	<u>EUR 1.087,70</u>

§ 2

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung verwirklicht werden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nachfolgenden Tag in Kraft

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9)

Verordnung betreffend den Richtwert zur Berechnung der Spielplatzausgleichsabgabe

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

In der **NÖ Bauordnung ist in § 66** die Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze wie folgt geregelt:

- (1) *Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als 4 Wohnungen, ausgenommen Reihenhäuser und solche auf Grund deren Verwendungszweck ein Bedarf nach einem Spielplatz nicht zu erwarten ist, ist auf den das oder die Wohngebäude umgebenden freien Flächen des Bauplatzes ein nichtöffentlicher Spielplatz im Sinn des § 4 Z 28 zu errichten.*

§ 42 der NÖ Bauordnung regelt diese Spielplatz-Ausgleichsabgabe wie folgt:

- (1) *Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 zustande, dann hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.*

(2) Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der nach § 66 Abs. 2 zu errichten wäre, und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes.

Der Gemeinderat hat letztmalig aufgrund des damals noch geltenden NÖ Spielplatzgesetzes (dieses ist mittlerweile außer Kraft getreten), in seiner Sitzung am 01.07.2010 mittels Verordnung einen Richtwert von € 120,-- für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.

Aufgrund der mittlerweile enorm gestiegenen Grundstückspreise für Wohnbauland (siehe § 42 (3) leg.cit.) wird daher empfohlen den durchschnittlichen Grundbeschaffungspreis pro m² anzupassen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschließt auf Grund der §§ 42 und 66 der NÖ Bauordnung 2014 idGF. den Richtwert zur Berechnung der Spielplatzausgleichsabgabe mit einer Höhe von

EUR 250,00

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze zu verwenden.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 10)

Verordnung über die Festsetzung der Marktstandsgebühren

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in der Gemeinderatssitzung am 01.03.2007 die Marktstandsgebühren ab 01.04.2007 wie folgt festgelegt:

Pro Laufmeter des Marktstandes: € 2,50

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m²: € 2,50

Einmalig Marktstandseinlöse: € 8,00

Bei der Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022 wurde der Gemeinde dringend empfohlen, alle Abgaben und Gebühren zumindest unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex, anzupassen.

Seitens des Amtes wurde eine Berechnung des Verbraucherpreisindex nach Vorgaben der Statistik Austria durchgeführt.

Der Verbraucherpreisindex 2005 hat sich von März 2007 bis März 2022 um 38,8 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **2,50 EUR** von März 2007 beträgt dieser im März 2022 **3,47 EUR**.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **8,00 EUR** von März 2016 beträgt dieser im März 2022 **11,10 EUR**.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für März 2022 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für März 2022 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Es wird daher empfohlen, nachstehende Verordnung zu beschließen:

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn beschließt auf Grund der §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes idgF., die **Festsetzung von Marktstandsgebühren** wie folgt:

Pro Laufmeter des Marktstandes: € 3,50

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro m² der Einrichtung bemessen.

In diesem Fall beträgt die Marktstandsgebühr pro m²: € 3,50

Einmalig Marktstandseinlöse: € 12,00

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze zu verwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11)

Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden

Der Bürgermeister übergibt GGR Ing. Haderer das Wort, dieser berichtet:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn hat in der Gemeinderatssitzung am 30.03.2016 die Hundeabgabe ab 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

Nutzhunde € 6,54
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential € 72,--
übrige Hunde € 25,--

Bei der Gebärungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022 wurde der Gemeinde dringend empfohlen, unter anderem die Hundeabgabe, welche seit 2017 nicht mehr erhöht wurde, anzupassen.

Hier wurde seitens der Landesregierung auch angeführt, dass der Durchschnitt der Hundeabgabe im Bezirk Baden wie folgt verordnet wurde:

	„normale“ Hunde:	Hunde mit erh. Gefährdungspot.:
Bezirk Baden	€ 33,--	€ 99,--

Dazu die entsprechenden Gesetzesstellen aus dem NÖ Hundeabgabengesetz und dem NÖ Hundehaltegesetz:

- Die Abgabe für **Nutzhunde** darf **€ 6,54** nicht überschreiten.
- Die Abgabe für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und auffällige Hunde muss mindestens das **10-fache** der für Nutzhunde festgelegten Abgabe betragen.
- Die Abgabe für die übrigen Hunde (**„normale“ Hunde**) muss **mindestens das Doppelte** der für die Nutzhunde festgesetzten Abgabe betragen.

Seitens des Amtes wurde eine Berechnung des Verbraucherpreisindex nach Vorgaben der Statistik Austria durchgeführt.

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von März 2016 bis März 2022 um 16,9 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **25 EUR** von März 2016 beträgt dieser im März 2022 **29,23 EUR**.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **72 EUR** von März 2016 beträgt dieser im März 2022 **84,17 EUR**.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für März 2022 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für März 2022 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Es wird daher empfohlen, nachstehende Verordnung zu beschließen:

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn vom 13.06.2022 über die Erhebung der Hundeabgabe.

Aufgrund des § 2 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl 3702 idgF, wird die Hundeabgabe wie folgt festgesetzt:

1.

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Nutzhunde jährlich | € 6,54 pro Hund |
| b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde
im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich | € 85,00 pro Hund |
| c) Alle übrigen Hunde jährlich | € 30,00 pro Hund |

2.

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr innerhalb eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15.2. des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung fällig.

3.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.03.2016 außer Kraft.

4.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze zu verwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12)

Kindergartenbeiträge – Anpassung der Kosten

Der Bürgermeister übergibt GGR Rabl das Wort, dieser berichtet

Für die verschiedenen Beiträge (Kosten) für Kindergartenkinder wurden nachstehende Beschlüsse gefasst und sind derzeit noch gültig:

Materialkostenbeitrag f. Monate September bis Juni: € 15,--/Monat (GR-Beschluss v. 09.05.2016)

Materialkostenbeitrag f. Sommermonate Juli u. Aug.: € 9,--/Monat (GR-Beschluss v. 10.05.2012)

Nachmittagsbetreuung:	bis 20 Stunden	€ 50,--
	bis 40 Stunden	€ 70,--
	bis 60 Stunden	€ 90,--
	ab 60 Stunden	€ 100,--

In sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Grundlage eines schriftlichen Ansuchens mit ausreichender Begründung auch Beiträge unter € 50,-- beschließen (siehe Vorschlag des Gemeinderatsausschusses für Schule, Kindergärten, Soziales und Bildung vom 31.01.2017)

Bei der Gebärungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 25.04. bis 04.05.2022 wurde der Gemeinde dringend empfohlen, alle Beiträge, Abgaben und Gebühren zumindest unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex, anzupassen.

Seitens des Amtes wurde eine Berechnung des Verbraucherpreisindex nach Vorgaben der Statistik Austria durchgeführt.

Materialkostenbeitrag f. Monate September bis Juni:

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von Mai 2016 bis März 2022 um 16,5 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **15,00 EUR** von Mai 2016 beträgt dieser im März 2022 **17,48 EUR**.

Materialkostenbeitrag f. Sommermonate Juli u. Aug.:

Der Verbraucherpreisindex 2010 hat sich von Mai 2012 bis März 2022 um 23,3 % verändert.

Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von **9,00 EUR** von Mai 2012 beträgt dieser im März 2022 **11,10 EUR**.

Nachmittagsbetreuung:

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von Februar 2017 bis März 2022 um 15,3 % verändert.

bis 20 Stunden **50,00 EUR** im Februar 2017 mit Indexanpassung März 2022 **57,65 EUR**

bis 40 Stunden **70,00 EUR** im Februar 2017 mit Indexanpassung März 2022 **80,71 EUR**

bis 60 Stunden **90,00 EUR** im Februar 2017 mit Indexanpassung März 2022 **103,77 EUR**

ab 60 Stunden **100,00 EUR** im Februar 2017 mit Indexanpassung März 2022 **115,30 EUR**

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für März 2022 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für März 2022 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Es wird daher empfohlen, nachstehende Kindergartenbeiträge wie folgt festzulegen:

Debatte: GR Stech, GGR Rabl, GGR Ing. Haderer,

Antrag GGR Rabl:

Der Gemeinderat möge nachstehende Kindergartenbeiträge ab 01. September 2022 wie folgt festlegen:

Materialkostenbeitrag für Monate September bis Juni:

EUR 17,50

Materialkostenbeitrag für Sommermonate Juli u. August:

EUR 11,50

Nachmittagsbetreuung bis 20 Stunden	EUR 58,00
bis 40 Stunden	EUR 81,00
bis 60 Stunden	EUR 104,00
ab 60 Stunden	EUR 116,00

In sozialen Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Grundlage eines schriftlichen Ansuchens mit ausreichender Begründung auch Beiträge unter € 58,-- beschließen (siehe Vorschlag des Gemeinderatsausschusses für Schule, Kindergärten, Soziales und Bildung vom 31.01.2017)

Alle Beiträge verstehen sich inkl. Umsatzsteuer.

Vor Abstimmung dieses Antrages stellt GR Stech einen Gegenantrag. Dieser wird vor dem Antrag abgestimmt:

Gegenantrag GR Stech:

Die Materialkostenbeiträge sollen entsprechend dem ursprünglichen Antrag angepasst werden.

Bei der Nachmittagsbetreuung soll aufgrund der aktuellen Teuerungswelle auf eine Kostenerhöhung für die Familien verzichtet werden.

Beschluss:	Der Antrag wird abgelehnt
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
14 Gegenstimmen:	11 LS-Gemeinderäte/rätinnen + 3 ÖVP Gemeinderäte

Abstimmung über den Antrag des GGR Rabl:

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig
8 Gegenstimmen:	8 SPÖ – Gemeinderäte/rätinnen

TOP 13)

Park & Ride Platz am Bahnhof – Übernahme des Winterdienstes

Mit Vereinbarung vom 23.08.2018 hat sich die Gemeinde im Zuge des Weiterbestehens der Park & Ride-Anlage am Bahnhof bereit erklärt, diese Parkplatzflächen, sowie die Zufahrt dahin winterdienstmäßig zu betreuen. Diese Fläche war in östlicher Fichtung mit dem Wohngebäude Hauptstraße 5 begrenzt. Nunmehr wurde richtigerweise seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. festgestellt, dass auch die weiteren Flächen bis hin zum Sickerbecken von GemeindebürgerInnen als Parkplatz benützt werden.

Es wurde daher seitens der ÖBB die Gemeinde ersucht, auch diese Flächen winterdienstlich zu betreuen, da ansonsten diese Flächen als öffentliche Flächen gesperrt werden müssten.

Die ÖBB Immobilienmanagement GmbH. hat diesbezüglich nunmehr eine Vereinbarung vorgelegt (siehe Kopien auf den Seiten 22 und 23), in welcher sich die Gemeinde verpflichtet, diese Flächen ebenfalls in den Winterdienst miteinzubeziehen.

Debatte: keine



Immobilien

ÖBB-Immobilien Standort 2700 Wiener Neustadt, Bahngasse 22

Vereinbarung über winterdienstliche Leistungen

Abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, FN 249152 a, HG Wien, E-Mail: immo.service@oebb.at

und

der Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn vertreten durch

Die beiden Parteien stellen einvernehmlich auch schriftlich fest, dass betreffend der im grundbücherlichen Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befindlichen und im beiliegenden Plan **grün** gekennzeichneten Flächen im groben Ausmaß von **ca. 1715,64 m² (inkl. P&R-Anlage und Parkanlage)** nämlich Teile der wegen ihres öffentlichen Charakters seitens der Gemeinde im Zuge ihres Winterdienstes für das öffentliche Wegenetz winterdienstlich betreut werden. Der notwendige Betreuungsumfang richtet sich nach sämtlichen gesetzlichen Erfordernissen in der jeweils gültigen Fassung, wobei seitens der Gemeinde insbesondere erklärt wird, die Unternehmen der ÖBB und deren Mitarbeiter oder Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung oder Unterlassung der winterdienstlichen Leistungen gerichtlich wie außergerichtlich schad- und klaglos zu halten und die Abwicklung von Schadenersatzforderungen gegenüber Geschädigten zu übernehmen. Dies gilt nur soweit, als die Gemeinde nicht beweist, dass der Schaden durch die ÖBB oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

Weiters, falls vorhanden, erklärt die Gemeinde für den im beiliegenden Plan **grün** gekennzeichneten Gehsteig / Gehweg die vollständige Anrainerverpflichtung des § 93 StVO samt Haftung zu übernehmen und die Unternehmen der ÖBB und deren Mitarbeiter diesbezüglich vollständig schad- und klaglos zu halten.

Die Leistungen und Haftungsübernahme erfolgt ab dem Datum der Unterschrift unentgeltlich und bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner.

Wiener Neustadt, am 19.5.2022

Enzesfeld-Lindabrunn, am

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Für die Gemeinde

.....



Immobilienmanagement Ges.m.b.H.
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Bahngasse 22
2700 Wiener Neustadt

Planzahl
1 von 1

WINTERDIENSTPLAN

Saison 20.../...

VS Enzesfeld-Lindabrunn

2551 Enzesfeld/Lindabrunn, Hauptstraße 5

Plannummer: 7.16WD_20019

Lasurfteilung	Objektnummer
7.16WD	20019
Streckennummer	Wirtschaftseinheit
1071	1125441
Streckenabnehmer von - bis	Maßstab
	1 : 1000
BLM	Ausgabedatum
	15.04.2022

Auftraggeber:

(Stempel, Unterschrift)

Name (in Blockschrift), Datum

Auftragnehmer:

(Stempel, Unterschrift)

Name (in Blockschrift), Datum

Gemeinde:

(Stempel, Unterschrift)

Name (in Blockschrift), Datum

Legende:

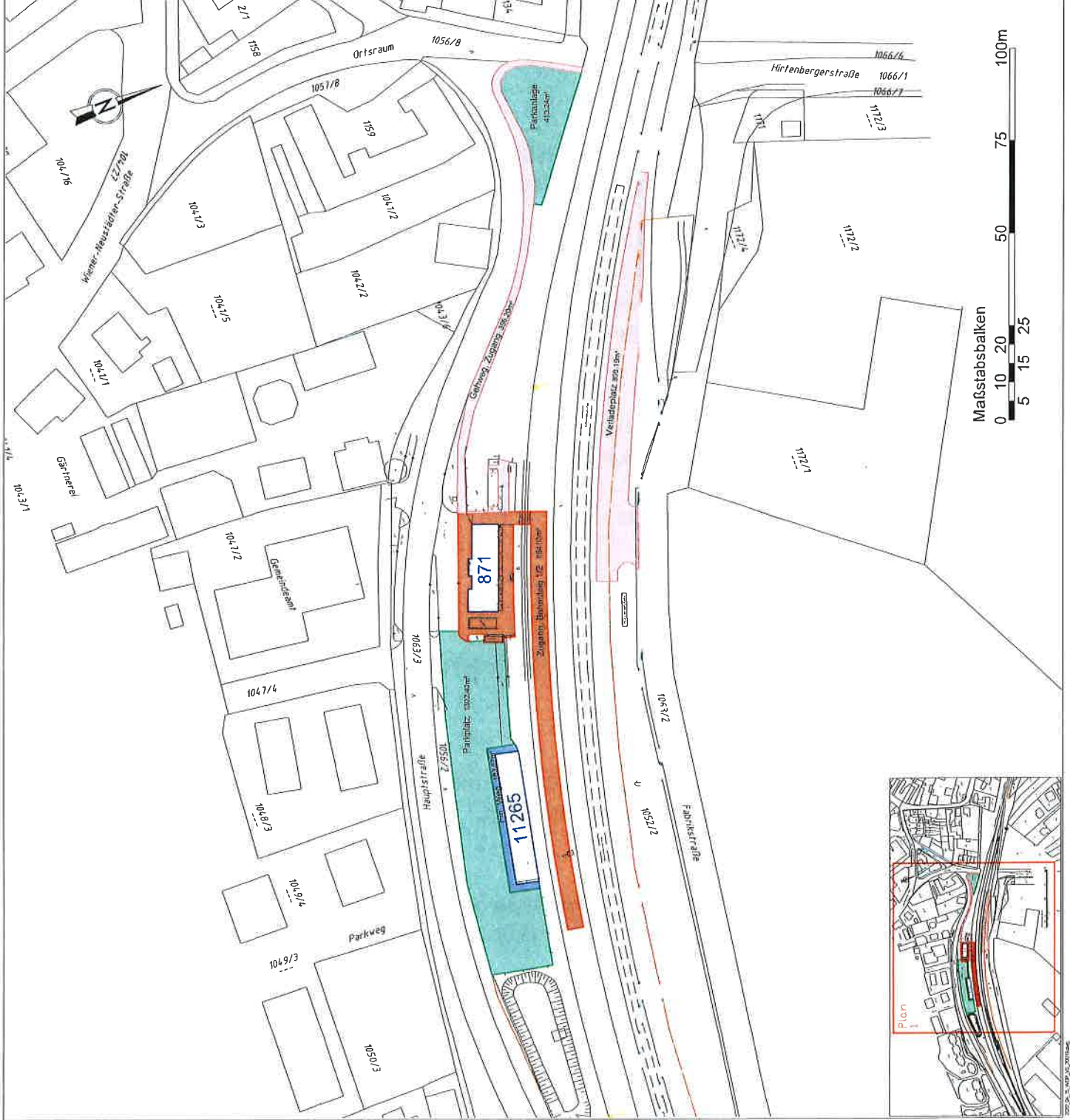
ÖBB Immobilien	Verkehrsstation M	854,03m²
ÖBB Immobilien	Verkehrsstation SE	1196,39m²
ÖBB Immobilien		103,07m²
Gemeinde		1715,64m²

— Bahngrundgrenze

Objektnummer = Tauwetterkontrolle

Streumittelbox

Depotfläche für Schnee



Antrag Bürgermeister Schneider:

Der Gemeinderat möge der vorgelegten Vereinbarung (siehe Kopie auf den Seiten 22 und 23) die Zustimmung erteilen und somit den Winterdienst für die in der Beilage ersichtlichen „grün“ lasierten Flächenteile übernehmen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

TOP 14)

Nutzungsvertrag mit Klaus Kornek für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 691/2, KG Lindabrunn, für die Nutzung als Hundetrainingsplatz - Erweiterung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2017 beschlossen, Herrn Klaus Kornek ca. 1.200 m² des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 691/2, KG Lindabrunn zur Nutzung als Hundeabrichteplatz mittels Nutzungsvertrag überlassen (siehe Kopie Nutzungsvertrag auf den Seiten 25, 26 und 27) Nunmehr hat Herr Kornek um Erweiterung des Nutzungsgrundstückes um ca. 1.100 m² (siehe Lageplan Seite 28) angesucht.

Da seitens der Gemeinde auch das erweiterte Grundstück keiner besonderen Verwendung zugeführt ist, kann dem Ersuchen des Klaus Kornek entsprochen werden

Debatte: GR Pirker, Bürgermeister

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge mittels Nachtrag zum Nutzungsvertrag (Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2017) folgendes beschließen:

Abänderung Punkt I:

Der neue Lageplan, wo der Grundstücksteil mit 2.298,93 m² eingezeichnet ist, gilt als neue Beilage. Das angeführte Ausmaß wird mit **ca. 2.300 m²** festgelegt.

Abänderung Punkt III:

Der Nutzungszins wird mit jährlich **€ 200,--** (anstelle wie bisher mit € 100,--) festgelegt.
Der erste erhöhte Nutzungszins wird erstmals mit 15.02.2023 fällig.

Ansonsten gelten alle im ursprünglichen Vertrag festgehaltenen Bedingungen und Fristen.

Beschluss:	Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis:	einstimmig

Gebührenseltbstberechnung am: 21.12.2017
Gebühren: € 8,00

VORAN 2017 (Urkunde)

Gebühren- und meldepflichtig!

Unterschrift des Verpächters



NUTZUNGSVERTRAG

Nutzungsgeber: Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn

Nutzungsberechtigter: Klaus Kornek, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn, Eisnerstraße 5/16

I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

1. Zur Nutzung als Hundeübungsplatz wird folgender Grundstücksteil im unverbürgten Ausmaß lt. beiliegendem Lageplan:

Teil d. Gstk.Nr. 691/2, KG. Lindabrunn im Ausmaß von ca. 1.200 m²

2. Dem Nutzungsberechtigten obliegt auch die ordnungsgemäße Erhaltung der auf dem/den zur Nutzung übergebenen Grundstücksteil befindlichen Landschaftselemente.

3. Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Eruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

4. Die Nutzung ist nur für den vorgesehenen Zweck als Hundeabrichteplatz erlaubt.

II.

Der Nutzungsvertrag wird ab **1.1.2018** auf 5 Jahre abgeschlossen und endet sohin mit **31.12.2022**. Sollte bis Ablauf des Vertrages nicht die Kündigung bis 30.9.2022 einlangen, so verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr. Dies gilt auch für die darauffolgenden Jahre, wobei jedenfalls die Kündigungsfrist von 3 Monaten, also bis 30.9. jeden Jahres erfolgen muss.

Der Nutzungsgeberin und dem Nutzungsberechtigten wird aber zusätzlich das Recht eingeräumt den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten jeweils zum 30.6. eines Jahres schriftlich zu kündigen. Eines Kündigungsgrundes bedarf es nicht.

III.

Der Nutzungszins beträgt jährlich € 100,-- und ist jeweils bis spätestens **15.2. jeden Jahres** für das laufende Jahr (im Vorhinein) zu bezahlen.

IV.

Die mit dem Nutzungsgrundstück verbundenen Grundsteuern und Grundsteuerzuschläge trägt ~~der~~ die Nutzungsgeberin.

V.

Dem Nutzungsnehmer obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Einfriedung und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

Die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm ist nicht gestattet.

VI.

Eine Unterverpachtung oder Weitervermietung an Dritte ist dem Nutzungsnehmer nur mit schriftlicher Erlaubnis des Nutzungsgebers gestattet.

VII.

Bei Beendigung des gegenständlichen Nutzungsverhältnisses hinsichtlich aller Flächen oder hinsichtlich Teilflächen verpflichtet sich der Nutzungsnehmer, die für diese Flächen/Teilflächen verfügbaren Zahlungsansprüche im oben angeführten Ausmaß und Gegenwert vollständig bzw. bei Teilflächen im anteiligen Ausmaß an den Nutzungsgeber zu übertragen.

VIII.

Eine Änderung der Nutzungsart ist nicht zulässig.

IX.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Die Vertragsparteien vereinbaren noch Folgendes:

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Enzesfeld-Lindabrunn, am 15.12.2017

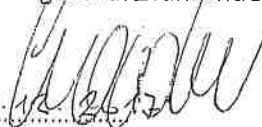
Für den Verpächter:

Der Bürgermeister:





Der geschäftsführende Gemeinderat:



Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am: 14.12.2017

Der Gemeinderat:



Der Gemeinderat:



Der Pächter:



667

-27-

1.196,39 m²

LN



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
Tel: 02256/81251
Email: baumtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at
Homepage: www.enzesfeld-lindabrunn.gv.at

Lageplan

Datum: 1.12.2017		Maßstab (im Original): 1:500	
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!		Kalaster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen: (BEV)	
0 3 6 12		Meter	

N





Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn
Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
Tel: 02256/81251
Email: bauamtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at
Homepage: www.enzesfeld-lindabrunn.gv.at

Lageplan

Datum: 19.5.2022		Maßstab (im Original): 1:730	
HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!		Kalaster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)	
0 4,5 9 18		Meter	



TOP 15)

**Verordnung über die Festlegung eines Bezugsniveaus für das Grundstück Nr. 151,
KG Lindabrunn**

GGR Ing. Haderer berichtet:

Frau Carina Wanger hat das Grundstück Nr. 151, KG Lindabrunn, in der Hernsteiner Straße erworben. Es ist geplant auf diesem Bauplatz ein Einfamilienhaus zu errichten.

Als Gebäudehöhe wurde Bauklasse I fixiert.

Das Bezugsniveau soll durch eine Verordnung des Gemeinderates für dieses Grundstück um 110 cm erhöht werden. Sobald danach ein Bauvorhaben geplant ist, muss dieses Bezugsniveau auf dem Grundstück hergestellt werden.

Die Garage kann im Bereich der Hernsteiner Straße auf den Abstand des Nachbarhauses von 2,90 m von der Straßenfluchtlinie entfernt errichtet werden.

Für die Festlegung des Bezugsniveaus des ggst. Grundstückes (siehe Lageplan Kopie auf der Seite 30) ist eine Verordnung des Gemeinderates notwendig.

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

über die Festlegung Bezugsniveau Grundstück 151 (KG Lindabrunn)

§ 1 Bezugsniveau

Die Festlegung des Bezugsniveaus erfolgt 1,10 m über dem bestehenden Grundstücksniveau.
Das vorgesehene Bezugsniveau ist verpflichtend herzustellen

§ 2 Inkrafttreten

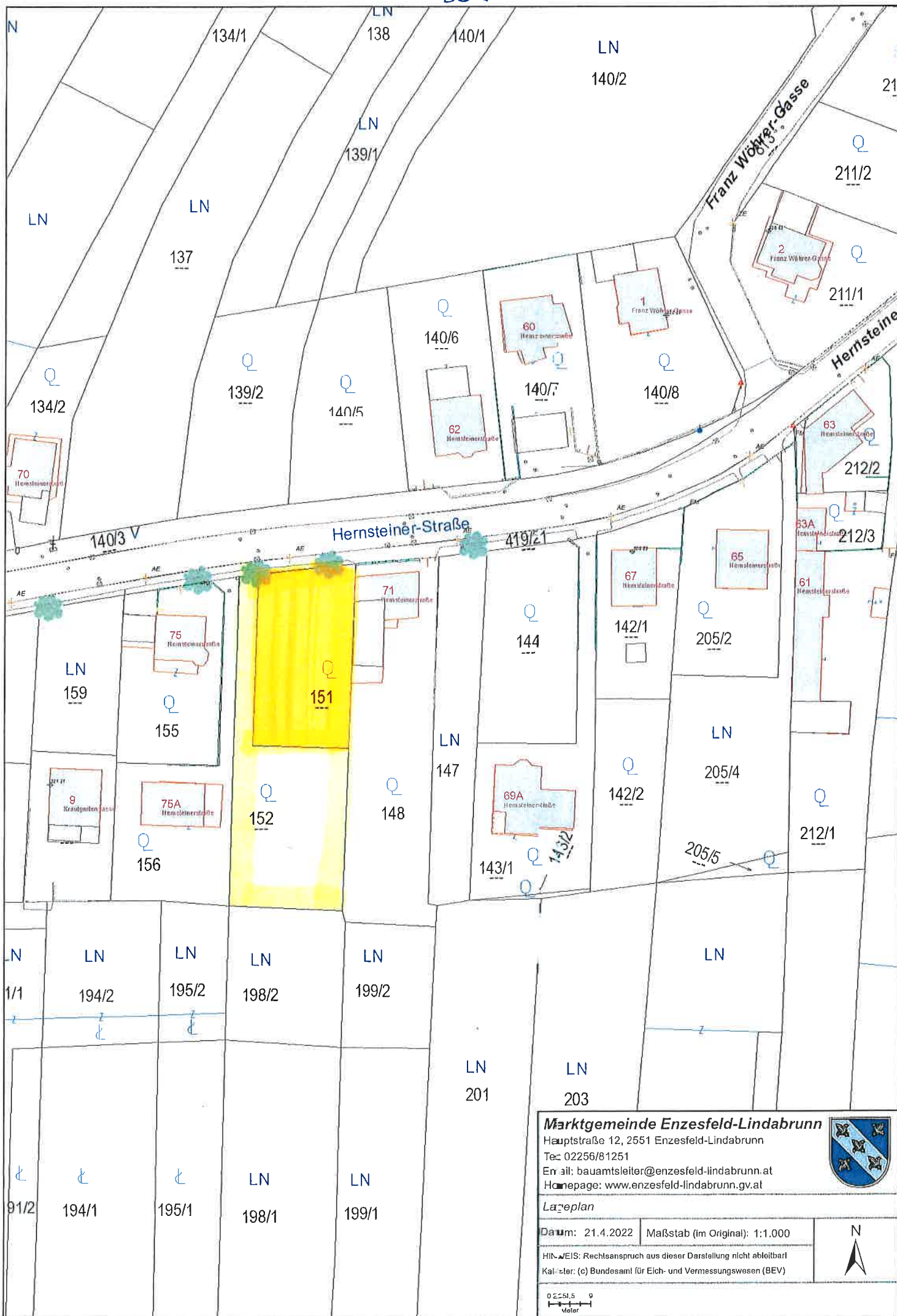
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Lazepplan

Datum: 21.4.2022

Maßstab (im Original): 1:1.000

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

Kalender: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)



0 2 5 1,5 9
Meter

TOP 16)

Löschungserklärungen

a) Kreisgasse 16

In der EZ 1193, KG 04307 Enzesfeld ist unter CLNR 1a ein Wiederkaufsrecht eingetragen:

Nunmehr wurde die Gemeinde von den Eigentümer Franz und Hildegard Riederer gebeten, dieses das Grundstück Nr. 384/28, KG Enzesfeld, Kreisgasse 16 betreffende, eingetragene Wiederkaufsrecht für Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn zu löschen.

Es handelt sich hier um ein Wiederkaufsrecht, welches der Gemeinde zusteht, sofern auf dem ggst. Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag vorgesehenen Frist mit dem Bau begonnen bzw. die Fertigstellung eines Wohnhauses nicht durchgeführt wird.

Da das ggst. Objekt bereits fertiggestellt ist, kann das Wiederkaufsrecht gelöscht werden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ 1193, KG 04307 Enzesfeld, Gstk. Nr. 384/28, beschließen:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund der vorliegenden Löschungserklärung, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des unter CLNR 1 a einverleibten Wiederkaufsrecht ob der Liegenschaft EZ 1193 KG 04307 Enzesfeld bewilligt werden könne.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Steinbruchstraße 21a

In der EZ 708, KG 04315 Lindabrunn ist unter CLNR 1a ein Wiederkaufsrecht eingetragen:

Nunmehr wurde die Gemeinde von dem Eigentümer Norbert Wagner gebeten, dieses das Grundstück Nr. 692/8, KG Lindabrunn, Steinbruchstraße 21a betreffende, eingetragene Wiederkaufsrecht für Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn zu löschen.

Es handelt sich hier um ein Wiederkaufsrecht, welches der Gemeinde zusteht, sofern auf dem ggst. Grundstück nicht innerhalb der im Kaufvertrag vorgesehenen Frist mit dem Bau begonnen bzw. die Fertigstellung eines Wohnhauses nicht durchgeführt wird.

Da das ggst. Objekt bereits fertiggestellt ist, kann das Wiederkaufsrecht gelöscht werden.

Debatte: keine

Antrag Bürgermeister:

Der Gemeinderat möge nachstehende Löschungserklärung für die Liegenschaft EZ 708, KG 04315 Lindabrunn, Gstk. Nr. 692/8, beschließen:

Die Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund der vorliegenden Löschungserklärung, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des unter CLNR 1 a einverleibten Wiederkaufsrecht ob der Liegenschaft EZ 708 KG 04315 Lindabrunn bewilligt werden könne.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17)

Subventionen

GGR Ing. Haderer berichtet:

Nachstehende Subventionsansuchen sind eingelangt:

a)

04.04.2022	Mielich Silvia für ÖHV Hundeschule Enzesfeld	Projektförderung: Herstellung Notstromversorgung Projektkosten: € 982,--		Empfehlung Vorstand: Keine Sub- vention
------------	---	---	--	--

Debatte: GGR Mag. Scheele, GGR Ing. Haderer,

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge Frau Silvia Mielich für die ÖHV Hundeschule Enzesfeld keine Projektförderung als Subvention gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

Bürgermeisterkonferenz 30.05.2022	Ferienaktion BH Baden		€ 700,--	Wurde vom Gemeinde- vorstand nicht behandelt
--------------------------------------	--------------------------	--	----------	---

Debatte: keine

Antrag GGR Ing. Haderer:

Der Gemeinderat möge wie in den Vorjahren für die Ferienaktion der BH Baden einen Betrag in der Höhe von € 700,-- als Subvention zur Verfügung stellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18)

Berichte des Bürgermeisters

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehendes als Bericht zur Kenntnis:

Betreffend der Problematik „Hundekot“ ist die Gemeinde mit einer Firma im Gespräche, welche Aufsichtsorgane (mit Strafbefugnis) zur Verfügung stellt.

Diese Firma übernimmt auch Parkraumüberwachungen (Verkehrsüberwachungen ruhender Verkehr).

Beabsichtigt wäre der Beginn mit diesen Überwachungen per Schulbeginn im September 2022. Vorerst sollte bei der Verkehrsüberwachung aber ein „Ermahnungszeitraum“ von einem Monat durchgeführt werden, erst danach mit Strafen.

Debatte: GGR Mag. Scheele fragt nach den Kosten für Gemeinde
Bürgermeister: € 30,--/Std.
GGR Ing. Meixner BBed, GR Ing. Schöller, GGR Ing. Haderer, GR Killer,
GR Stockreiter, GGR Zottl-Paulischin

TOP 19)

Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt ist im NICHTÖFFENTLICHEN PROTOKOLL protokolliert.

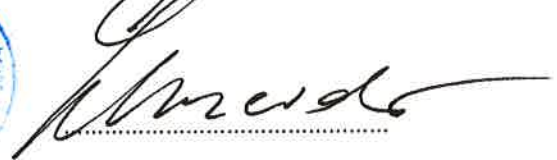
Nachdem alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und keine weitere Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister um 19.31 Uhr die heutige öffentliche Gemeinderatssitzung.

Die Protokolle der heutigen öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung liegen ab 27.06.2022 durch zwei Wochen hindurch, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates im Gemeindeamt auf.

Die Schriftführer:


.....

Der Bürgermeister:


.....

Das Protokoll wird von den Protokollprüfern genehmigt: 23.08.2022


.....

Für Liste Schneider (LS)


.....

Für Team Karin Scheele SPÖ (SPÖ)


.....

Für die neue Volkspartei Enzesfeld-Lindabrunn (ÖVP)

